



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-380-027005

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der Zivilprozessordnung hinsichtlich der elektronischen Signatur elektronischer Dokumente in zivilgerichtlichen Verfahren gefordert.

Zur Begründung der Petition wird unter Bezugnahme auf einen persönlichen Rechtsstreit im Wesentlichen vorgetragen, aus dem Wortlaut des § 130a Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) sei jedenfalls für juristische Laien nicht ersichtlich, dass bezüglich des Erfordernisses einer einfachen Signatur auch „maschinenschriftliche oder handschriftliche Signatur(en)“ ausreichen. Denn in der Vorschrift heiße es lediglich, dass das Dokument „signiert“ sein müsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 30 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Ein elektronisches Dokument kann wirksam elektronisch an das Gericht übermittelt werden, wenn es entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person „signiert“



und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 ZPO eingereicht wird (§ 130a Absatz 3 Satz 1 1. und 2. Alternative ZPO).

Im Fall der Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person (§ 130a Absatz 3 Satz 1 1.

Alternative ZPO) gewährleistet die qualifizierte elektronische Signatur die Authentizität des Dokuments. Die Authentizität eines elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg übermittelten Dokuments, das im Sinne der zweiten Alternative von der verantwortenden Person (einfach) „signiert“ ist, wird hingegen dadurch gewährleistet, dass der Zugang zu dem sicheren Übermittlungsweg von einer Identitätsprüfung abhängig gemacht wird und nur der verantwortenden Person selbst eröffnet werden darf.

Das Erfordernis einer einfachen Signatur im Fall der 2. Alternative soll nach Feststellung des Ausschusses also lediglich zum Ausdruck bringen, dass die vom sicheren Übermittlungsweg ausgewiesene Person mit der Person identisch ist, welche die inhaltliche Verantwortung für das elektronische Dokument übernimmt. Dafür ist – wie in der Eingabe zutreffend ausgeführt wird – ausreichend, dass der Name dieser Person im elektronischen Dokument am Ende des Textes wiedergegeben wird, beispielsweise durch maschinenschriftlichen Namenszug oder die eingescannte Unterschrift (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 7. September 2022 – Aktenzeichen: XII ZB 215/22 –, juris).

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass dieses Begriffsverständnis nach Sinn und Zweck der Vorschrift und ihrem Regelungskontext keinen vernünftigen Zweifeln unterliegt. Eine nähere gesetzliche Umschreibung des in § 130a Absatz 3 Satz 1 2. Alternative ZPO verwendeten Merkmals „signiert“, wie dies mit der Eingabe gefordert wird, hält der Ausschuss daher für nicht erforderlich.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt mithin, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.